

BGer 1B 70/2015 vom 3. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_70_2015

FR: TF 1B 70/2015 du 3 juin 2015

IT: TF 1B 70/2015 del 3 giugno 2015

Regeste

Strafverfahren; Prozesskaution | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in Strafsachen; dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Er schliesst das Strafverfahren allerdings nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Gegen einen solchen ist die Beschwerde zulässig, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und dadurch einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). In der vorliegenden Konstellation fällt die Voraussetzung von lit. b von vornherein ausser Betracht. Die Auferlegung einer Prozesskaution unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten, kann in der Regel einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken, weil dem Betroffenen, der nicht in der Lage ist, die Sicherheit fristgerecht zu leisten, der (endgültige) Prozessverlust droht (BGE 128 V 199 E. 2.; 140 III 65 nicht publ. E. 1; 135 III 603 nicht publ. E. 1.3; Urteile 4A_226/2014 vom 6. August 2014 E. 1.1; 4A_26/2013 vom 5. September 2013 E. 1.1). Im vorliegenden Fall legt indessen der Beschwerdeführer dar, er sei ein vermögender Geschäftsmann mit einer gut laufenden Galerie in der Innenstadt von Zürich; er sei sowohl zahlungsfähig als auch zahlungswillig. Nach dieser Darstellung, an der zu zweifeln kein Anlass besteht, steht fest, dass der Beschwerdeführer finanziell ohne weiteres in der Lage ist, die geforderte Prozesskaution zu leisten. Da mit der Kautionsverfügung die vom Obergericht mit dem Endentscheid zu treffende Festlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in keiner Weise präjudiziert wird, bewirkt sie unter diesen Umständen für den Beschwerdeführer als einzigen, rein faktischen Nachteil, dass Fr. 25'000.-- seiner Finanzmittel für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens gebunden und nicht verfügbar sind. In Präzisierung der angeführten Rechtsprechung ist daher festzuhalten, dass einer Prozesspartei grundsätzlich kein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht, wenn ihr unter Androhung von Säumnisfolgen eine für sie finanziell leicht verkraftbare Kautionsverfügung auferlegt wird. Dies gilt jedenfalls für Strafverfahren und kann nicht unbeschadet auf andere Verfahren - insbesondere nicht auf Zivilverfahren, vgl. Urteil 4A_226/2014 vom 6. August 2014 E. 1.1 Absatz 3 - übertragen werden.

E. 2

Auf die Beschwerde ist damit nicht einzutreten, weil dem Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung kein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG

). Entschädigungen sind keine zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.